

# Arbeitspapier

herausgegeben von der  
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Nr. 80/2002  
Burkard Steppacher /  
Markus Kraft (ext.)

## **Synopse: Aktuelle Vorschläge zur europäischen Verfassungsdiskussion**

Sankt Augustin, Juni 2002

Ansprechpartner: Dr. Burkard Steppacher  
Leiter der Europaforschung  
Internationale Zusammenarbeit I  
Telefon: 02241 / 246 – 232  
Telefax: 02241 / 246 - 870  
E-Mail: [burkard.steppacher@kas.de](mailto:burkard.steppacher@kas.de)

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, Rathausallee 12, 53757 Sankt Augustin

Redaktionsschluß: 20. Juni 2002

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	1
1. Ausgangslage	1
2. Der Beschluß von Laeken	2
3. Zusammensetzung des Konvents	3
4. Programm	6
5. Arbeitsweise	7
6. Problemfelder	10
7. Ausblick	13
Die Autoren	14



## **Zusammenfassung**

**Mit der Einberufung eines „Konvents über die Zukunft der EU“ hat die Europäische Union wichtiges Neuland beschriffen, um eine Politische Union zu realisieren. Das bisherige Verfahren, Reformen der EU lediglich zwischen Regierungsvertretern und hinter verschlossenen Türen auszuhandeln, ist, wie der Fehlschlag von Nizza vom Dezember 2000 deutlich gemacht hat, definitiv an seine Grenzen gestoßen.**

**Damit die Europäische Union auch nach der anstehenden Erweiterung ihre Handlungsfähigkeit wahren kann, ist es notwendig, umfangreiche Reformen organisatorischer und inhaltlicher Art vorzunehmen. Zudem gilt es, die Legitimität europäischen Handelns gegenüber den Bürgern erheblich zu verbessern. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurden daher in die Arbeiten des Europäischen Konvents Abgeordnete aus den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament einbezogen. Zahlenmäßig stellen die Parlamentarier gegenüber dem Präsidium und den Regierungsvertretern sogar die Mehrheit des Konvents. Auch die Beitrittskandidaten sind durch (nicht stimmberechtigte) Vertreter an den Arbeiten des Konvents beteiligt. In einem begleitenden Forum können überdies interessierte Organisationen ihre Impulse in die Arbeiten des Konvents einbringen.**

### **1. Ausgangslage**

Die europäischen Staaten sind jeder für sich allein überfordert, die zentralen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen der Gegenwart zu beantworten. Eine Vielzahl drängender Aufgaben (von Aspekten der Wirtschafts- und Sozialpolitik bis hin zur Garantie der inneren und äußeren Sicherheit) können nur im europäischen Verbund gelöst werden.

Zugleich sind Art und Umfang europäischen Handelns jedoch bei den Bürgern umstritten: Wie viele und welche Kompetenzen müssen „europäisiert“ werden? Wer soll auf der EU-Ebene entscheiden? Welche Mitwirkungs-

möglichkeiten haben die Bürger? Braucht Europa eine Verfassung oder ein neues „Gründungsdokument“?

Mit dem Beschluß, einen Europäischen Konvent einzuberufen, haben die Staats- und Regierungschefs der EU eine erste Konsequenz aus dem problematischen Vertrag von Nizza gezogen, mit dem weder die Arbeitsfähigkeit noch die Transparenz noch die Legitimität der EU verbessert werden konnte.

## **2. Der Beschluß von Laeken**

Als Resultat einer umfangreichen öffentlichen Diskussion während der belgischen EU-Präsidentschaft wurde Ende 2001 mit der „Erklärung von Laeken“ ein „Konvent über die Zukunft der Europäischen Union“ einberufen.<sup>1</sup> Vorbild war dabei der „Konvent zur Ausarbeitung einer Charta der Grundrechte der EU“ im Jahr 2000, der in kurzer Zeit ein sehr respektables Arbeitsergebnis vorgelegt hatte. Aufgabe des neuen Gremiums ist eine möglichst umfassende und transparente Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz.

Der Europäische Konvent soll gemäß der Erklärung von Laeken insbesondere wesentliche Fragen für die künftige Entwicklung der EU prüfen:

Was erwarten die europäischen Bürger von der Union? Wie ist die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten zu gestalten? Wie sollen innerhalb der Union die Zuständigkeiten zwischen den Organen verteilt werden? Wie lassen sich Kohärenz und Effizienz des außenpolitischen Handelns der Union sicherstellen? Wie läßt sich die demokratische Legitimation der Union gewährleisten?

Erstmals soll eine Reform der EU unter Beteiligung der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments vorbereitet werden. Bislang wurden Reformen allein in so genannten Regierungskonferenzen ausgehandelt. Mit

---

<sup>1</sup> EU-Nachrichten, Nr. 3: Schlußfolgerungen des Vorsitzes Europäischer Rat (Laeken), 14. und 15. Dezember 2001.

dem Konvent werden nunmehr direkt gewählte Parlamentarier in die Reformen einbezogen, was die demokratische Legitimation der EU stärkt.

Die Öffentlichkeit soll systematisch über die laufenden Arbeiten unterrichtet und daran ebenfalls beteiligt werden.<sup>2</sup> Der wichtigste Kanal für Diskussionsbeiträge ist ein „Forum“.<sup>3</sup> Über dieses Netz können die Bürger ihre Meinungen zur Zukunft der Europäischen Union einbringen und so indirekt Einfluß auf die Arbeit des Konvents nehmen. Bislang hat das Forum, auf das täglich etwa 16.000 Internetnutzer zugreifen, sein Ziel erreicht, die Organisationen der Zivilgesellschaft und einzelne Bürger zu mobilisieren. Es bleibt allerdings die Frage, wie die Vielzahl der eingebrachten Vorschläge konkret in der Konventsarbeit ihren Niederschlag finden kann.

### 3. Zusammensetzung des Konvents

Der Konvent will „den politischen Pluralismus in Europa widerspiegeln“. Seine Zusammensetzung orientiert sich an dem Grundrechtekonvent.

Dem 66köpfigen **Kernteam des Konvents**, das die volle Entscheidungskompetenz besitzt, gehören neben dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern je ein Vertreter der Staats- und Regierungschefs aus den 15 EU-Mitgliedstaaten, je zwei Vertreter der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, 16 Vertreter des Europäischen Parlaments und zwei Vertreter der Europäischen Kommission an.

Zusätzlich nehmen an dem Konvent auch die 13 **beitrittswilligen Länder** aus Mittel- und Osteuropa sowie dem Mittelmeerraum mit jeweils einem Regierungsvertreter und zwei Vertretern der nationalen Parlamente teil. Die Beitrittskandidaten werden so an den Beratungen beteiligt, ohne jedoch einen Konsens zwischen den Mitgliedstaaten verhindern zu können. Der Status der Türkei war dabei lange umstritten.

---

2 Vgl. das Internet-Angebot: <http://european-convention.eu.int>

Als **Beobachter** sind der Wirtschafts- und Sozialausschuß mit drei Vertretern, der Ausschuß der Regionen mit sechs Vertretern, die Sozialpartner mit drei Vertretern sowie der europäische Bürgerbeauftragte, Jacob Söderman, eingeladen. Der Konvent umfaßt also insgesamt 105 Mitglieder und 13 Beobachter.

Weiterhin dürfen „auf Einladung des Konvents“ der Präsident des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), Gil Carlos Rodriguez Iglesias (Spanien), der Präsident des Rechnungshofs, Juan Manuel Fabra Vallés (Spanien), sowie der Präsident der Europäischen Zentralbank, Wim Duisenberg (Niederlande), Stellung nehmen.

Das **Präsidium** des Konvents setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, Valéry Giscard d'Estaing (Frankreich), den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Giuliano Amato (Italien) und Jean-Luc Dehaene (Belgien), den drei Vertretern der Regierungen, die während des Konvents den Ratsvorsitz innehaben, Ana Isabel de Palacio Vallelersundi (Spanien), Henning Christophersen (Dänemark) und Georges Katiforis (Griechenland), zwei Vertretern der nationalen Parlamente, John Bruton (Irland) und Gisela Stuart (Großbritannien), zwei Vertretern des Europäischen Parlaments, Klaus Hänsch (Deutschland) und Iñigo Méndez de Vigo (Spanien), den beiden Vertretern der Europäischen Kommission, Michel Barnier und António Vitorino sowie einem Gast aus den beitrittswilligen Ländern, Alojz Peterle (ehemaliger Ministerpräsident Sloweniens).

In dem **105-köpfigen Konvent** sind die beiden großen politischen Strömungen EVP und Sozialisten/Sozialdemokraten mit jeweils 23 Mitgliedern vertreten. Etwa zehn Konventsmitglieder sind den Euroskeptikern zuzurechnen. Die Frauen sind mit 16 Vertreterinnen unterrepräsentiert. Aufgrund von nationalen Wahlen kann sich allerdings die Zusammensetzung des Konvents verändern.

41 amtierende und ehemalige Regierungschefs oder Minister gehören dem Konvent an. Dies hat im Europaparlament auch schon Befürchtungen aus-



gelöst, daß die Regierungen, die mit zahlreichen „politischen Schwergewichten“ vertreten sind, die Abgeordneten trotz deren numerischen Überzahl dominieren könnten. Wie stark die „Regierungsseite“ vertreten ist, zeigt sich darin, daß das dreiköpfige Präsidium aus dem früheren französischen Staatspräsidenten und zwei ehemaligen Ministerpräsidenten zusammengesetzt ist. Hinzu kommen fünf amtierende Regierungsmitglieder aus der EU: der belgische Außenminister Louis Michel, der italienische Vize-Premier Giancarlo Fini, der britische Arbeitsminister Peter Hain, die stellvertretende schwedische Ministerpräsidentin Lena Hjelm-Wallén und der Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Erwin Teufel. Ehemalige Regierungsmitglieder sind Lamberto Dini (Italien), Pierre Moscovici (Frankreich), Jacques Santer (Luxemburg) und Ray McSharry (Irland). Die Kandidatenländer entsenden neun amtierende Minister und Staatssekretäre. Ehemalige Regierungsmitglieder finden sich auch unter den 76 Abgeordneten aus dem Europaparlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und Kandidatenländer.

Andererseits haben die Regierungen Griechenlands und Spaniens mit dem Sozialisten Georgis Katiforis und der Konservativen Ana Palacio Vallelersundi zwei Europaabgeordnete als nationale Vertreter benannt. Da beide auch im Präsidium vertreten sind, ist damit das Übergewicht von „Regierungsvertretern“ gegenüber Parlamentariern aufgehoben, wobei jedoch abzuwarten bleibt, ob die beiden EU-Parlamentarier sich eher den Interessen ihrer Herkunftsländer verpflichtet fühlen oder sich mit den anderen Parlamentariern zusammenfinden.

Im Konvent sind insgesamt sechs **deutsche Mitglieder** und zwei deutsche Beobachter vertreten: Die Bundesrepublik Deutschland hat den Hochschul-lehrer und Politiker Prof. Dr. Peter Glotz (SPD) als Regierungsvertreter benannt. Den Deutschen Bundestag vertritt der Professor für ausländisches und internationales Strafrecht, Prof. Dr. Jürgen Meyer (SPD), der bereits im Konvent für eine Grundrechtecharta mitgewirkt hat. Sein Stellvertreter ist der CDU-Abgeordnete Peter Altmaier. Als zweiten nationalen Abgeordneten hat der Bundesrat den baden-württembergischen Ministerpräsidenten Erwin Teufel (CDU) in den Konvent entsandt. Das Europäische Parlament schickt drei deutsche Parlamentarier in den Konvent: Klaus Hänsch (SPE, seit 1979

Europaabgeordneter, 1994-1997 Präsident des Parlaments, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender), Elmar Brok (EVP, seit 1980 im Europaparlament, Vorsitzender des Ausschusses „Auswärtige Angelegenheiten“ im EP) und Sylvia-Yvonne Kaufmann (PDS, seit 1999 MdEP). Zu den Stellvertretern aus dem Europäischen Parlament gehört Joachim Wuermeling (CSU). Außerdem sind als Beobachter seitens des Ausschusses der Regionen (AdR) der nordrhein-westfälische Landtagsabgeordnete Manfred Dammeyer (SPD, ehemaliger Präsident des AdR) und seitens des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) dessen Präsident Göke Daniel Frerichs nominiert worden.

#### **4. Das Programm**

Auftrag des Konvents ist es, im Jahr 2003 den Entwurf für eine Reform der Europäischen Union vorzulegen. In der konstituierenden Sitzung am 28. Februar hat der Konventspräsident, Valéry Giscard d'Estaing, **drei Phasen** für die Arbeit des Gremiums umrissen:

- Zunächst wird in der Anhörungsphase der Dialog mit den EU-Bürgern und der Bevölkerung in den Beitrittsländern aufgenommen. Der Konvent möchte auf diesem Wege ermitteln, welche Erwartungen die Bürger an Europa stellen.
- In einer zweiten Phase sollen dann die Vor- und Nachteile der eingebrachten Vorschläge analysiert werden, mit dem Ziel, einen Konsens zu finden.
- In einer dritten Phase soll nach den Vorstellungen des Präsidenten dann eine Synthese der verschiedenen Vorschläge erarbeitet werden, die in den Entwurf eines „konstitutionellen Vertrags für Europa“ mündet.

Der Konventsvorschlag könnte dann einer Regierungskonferenz Ende 2003 / Anfang 2004 zur Verabschiedung vorgelegt werden. So wäre es möglich, noch vor den Europawahlen im Juni 2004 Einigkeit über einen Verfassungsvertrag zu erzielen, auch wenn die Ratifizierung dann noch nicht abgeschlossen ist.

Die Erfolgsaussichten steigen in dem Maße, je kohärenter und schlüssiger der präsentierte Vorschlag ist. Wenn der Konvent ein solches Ergebnis zustande bringt, könnte die Regierungskonferenz hierüber zügig entscheiden. Ein schwieriges Zeitproblem dürfte jedoch bei dem Vorhaben auftreten, einen mit den Erweiterungsverhandlungen zeitlich abgestimmten Vertrag vorzulegen.

## 5. Arbeitsweise

Ausgesprochen strittig war der zunächst vorgelegte Entwurf einer **Geschäftsordnung** für den Konvent mit starken Vorrechten des Präsidiums. Mittlerweile konnte den Interessen der Konventsmitglieder durch eine veränderte Form der Geschäftsordnung („Note mit den Arbeitsmethoden“) besser Rechnung getragen werden.<sup>4</sup>

Das zwölköpfige **Präsidium** tritt in der Regel einmal pro Woche in Brüssel zusammen.

Der **EU-Konvent** tagt in der Regel alle drei Wochen in jeweils zweitägigen Plenarsitzungen im Plenarsaal des Europäischen Parlaments in Brüssel.<sup>5</sup> An den Plenarsitzungen nehmen die Mitglieder und ihre Stellvertreter einschließlich der Vertreter der Beitrittsbewerber sowie die Beobachter teil.

Ergeben sich bei den Beratungen des Konvents mehrere unterschiedliche Optionen, „kann angegeben werden, inwieweit die einzelnen Optionen Befürwortung finden“.

Der Konvent wird von seinem Vorsitzenden „mit Zustimmung des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag einer signifikanten Zahl von Mitgliedern des Konvents“ einberufen. Das Präsidium stellt den vorläufigen Terminplan und die vorläufigen Tagesordnungen für die Tagungen des Konvents auf. Die

---

4 Europäischer Konvent. Das Sekretariat, Dokument CONV 9/02.

Konventsmitglieder können schriftlich beim Präsidium die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder sowie die Beobachter des Konvents können dem Präsidium schriftliche Beiträge vorlegen, die dann allen Mitgliedern und Beobachtern durch das Sekretariat zugeleitet werden.

Die **Tagungen des Konvents** sind öffentlich und werden in den elf Amtssprachen der EU sowie den Sprachen der Beitrittsländer abgehalten. Alle Niederschriften und schriftlichen Beiträge sind auf der Website des Konvents frei zugänglich.<sup>6</sup> Die Tagungen werden von dem Vorsitzenden des Konvents oder bei dessen Abwesenheit von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende trägt so weit wie möglich Sorge dafür, „daß die Vielfalt der im Konvent vertretenen Auffassungen in den Beratungen ihren Niederschlag findet.“

Der Vorsitzende kann die Präsidenten des Gerichtshofs, des Rechnungshofs und der Europäischen Zentralbank einladen, vor dem Konvent zu sprechen. Die (ordentlichen und stellvertretenden) Mitglieder des Konvents können vorschlagen, „daß Mitglieder des Personals der Organe oder andere Experten vom Konvent gehört werden.“ Wer eingeladen wird, entscheidet das Präsidium. Unter Aufsicht des Präsidiums richtet das Sekretariat die Internetseiten des Forums ein. Es ist außerdem für die Organisation und Ausführung weiterer Aktivitäten des Forums verantwortlich.

Der Vorsitzende und eine signifikante Zahl von Mitgliedern des Konvents können die Einsetzung von **Arbeitsgruppen** empfehlen. An den Sitzungen einer Arbeitsgruppe kann jedes Mitglied des Konvents teilnehmen. Das Präsi-

---

5 Nach dem Konventsfahrplan sind bislang weitere Plenarsitzungen am 23.-24. Mai, am 6.-7. Juni, am 24.-25. Juni und am 11.-12. Juli 2002 festgelegt.

6 <http://european-convention.eu.int>

um des Konvents hat am 8. Mai beschlossen, folgende sechs Arbeitsgruppen<sup>7</sup> zu bilden, denen jeweils ein Präsidiumsmitglied vorsteht:

- „Subsidiarität“ (September 2002), Vorsitz: Iñigo Méndez de Vigo
- „Charta“ (Oktober/November 2002), Vorsitz: António Vitorino
- „Rechtspersönlichkeit“ (November 2002), Vorsitz: Giuliano Amato
- „Einzelstaatliche Parlamente“ (November 2002), Vorsitz: Gisela Stuart
- „Ergänzende Zuständigkeiten“ (Oktober 2002),  
Vorsitz: Henning Christophersen
- „Ordnungspolitik“ (Oktober 2002), Vorsitz: Klaus Hänsch<sup>8</sup>

Konvent und Präsidium werden durch das **Konventssekretariat** unter Leitung des Generalsekretärs Sir John Kerr (früherer Leiter des britischen diplomatischen Dienstes) unterstützt. Das Sekretariat, in dem auch das Kabinett des Konventsvorsitzenden personell vertreten ist, setzt sich vor allem aus Mitgliedern des Generalsekretariats des Rates, Experten der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments zusammen. Sprecher des Sekretariats ist der Deutsche Nikolaus Meyer-Landrut.<sup>9</sup>

Das Sekretariat organisiert alle Tagungen und erledigt die Verwaltungsaufgaben. Es übermittelt den Mitgliedern und Beobachtern nach jeder Sitzung des Konvents oder seiner Arbeitsgruppen eine Kurzniederschrift und stellt ein wörtliches Protokoll über die Redebeiträge auf einer Tagung – in der Sprache, in der die Beiträge jeweils erfolgten – zur Verfügung.

---

7 In Klammern stehen die Fristen für den Abschluß der Tätigkeit der einzelnen Arbeitsgruppen.  
Nach Mitteilung des Konventssprechers, Nikolaus Meyer-Landrut, könnten später noch weitere Arbeitsgruppen etwa in den Bereichen Außenbeziehungen oder Justiz und Innere Angelegenheiten eingerichtet werden.

8 Über Kernfragen und Arbeitsaufträge der einzelnen Arbeitsgruppen informieren wir im Report Nr. 2.

9 Email: [convention.presse@consilium.eu.int](mailto:convention.presse@consilium.eu.int)

Der **Vorsitzende des Konvents** erstattet dem Europäischen Rat auf jeder seiner Tagungen über die Fortschritte bei den Arbeiten mündlich Bericht. Er hält außerdem Kontakt zu den EU-Mitgliedstaaten und informiert bei den Tagungen des Europäischen Rates die Staats- und Regierungschefs der EU über den Fortgang der Arbeit.

Die **Mitglieder des Konvents** haben zur besseren Abstimmung untereinander spezielle organisatorische Strukturen aufgebaut und sich in politischen Fraktionen zusammengeschlossen. **Koordinator der EVP-Fraktion** ist der deutsche Europaabgeordnete Elmar Brok.

Die **Europaabgeordneten** im Konvent haben den Spanier Iñigo Méndez de Vigo (EVP) zu ihrem Sprecher gewählt. Er gehört ebenso wie sein Stellvertreter, Klaus Hänsch (SPE), dem Präsidium des Konvents an. Der zweite Stellvertreter ist der Brite Andrew Duff (LIB).

Die Sitzungen des Konvents werden von Treffen des Präsidiums und der Fraktionen vorbereitet und flankiert.

## 6. Problemfelder

Die **Erwartungshaltungen an den Konvent**, die bislang geäußert wurden, sind hoch. Vor allem wird gewünscht, daß durch die Arbeit des Konvents die Akzeptanz der EU bei den Bürgern verbessert wird, die politischen Entscheidungen effizienter und transparenter werden und sich die verschiedenen Ebenen bis zur Kommune so mit den Ergebnissen des Konvents identifizieren können.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, mögliche Problemfelder ins Auge zu fassen, die im Vorfeld und nun verstärkt während der ersten Debatten der Anhörungsphase zu Tage getreten sind:

1. **Kompetenzaufteilung auf der EU-Ebene:** Bei der Kompetenzabgrenzung der EU-Institutionen dürfte besonders die künftige Ausgestaltung der Exekutive, also die Rolle von Kommission und Rat, strittig sein.

Die anstehende EU-Erweiterung und das damit verbundene personelle Anwachsen der EU-Organe verstärkt das bereits bestehende Problem, wie die Stimmen in den europäischen Institutionen gerecht zu gewichten sind und welche Arbeits- und Abstimmungsverfahren nicht nur die Handlungsfähigkeit sichern, sondern auch die Legitimität von Mehrheitsentscheidungen garantieren.

2. Die **Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten** ist verfassungsrechtlich eine der wichtigsten Fragen der Konventsarbeit, zumal Kompetenzfragen in zentraler Weise Gewaltenteilung und Demokratieverständnis berühren.

Die mit unterschiedlichen Akzentsetzungen von der deutschen Bundesregierung, den Ministerpräsidenten und den deutschen Vertretern im Konvent vertretene Position zielt einerseits darauf ab, die Institutionen der EU zu stärken und mit größerer demokratischer Legitimation zu versehen; andererseits sollen auch die Aufgabenfelder der Union neu abgesteckt werden.

Insbesondere wird von deutscher Seite Artikel 308 EG-Vertrag zur Disposition gestellt: „Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich (...) und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Rat einstimmig (...) die geeigneten Vorschriften“. Dahinter steht die Auffassung, daß Europa nur dort handeln dürfe, wo es ausdrücklich dazu autorisiert ist.

3. Ein wichtiger Punkt betrifft die Frage der **Modalitäten eventueller künftiger Änderung der Kompetenzbereiche**. Lamberto Dini, Vertreter des italienischen Parlaments, hat im Konvent darauf hingewiesen, daß eine Änderung der Kompetenzen auch künftig möglich sein sollte, ohne jedes Mal den EG-Vertrag zu ändern und ihn damit durch die Parlamente der Mitgliedstaaten neu zu ratifizieren.
4. Handlungsbedarf besteht in den Bereichen **Außenpolitik- und Sicherheitspolitik** sowie **Polizeiliche und Justitielle Zusammenarbeit** (organisierte Kriminalität und Bekämpfung des Terrorismus). Deshalb wurden bereits

vor Aufnahme der Konventsarbeit partei- und gruppenübergreifend **neue Kompetenzen der EU** in diesen Feldern gefordert.

5. Bei der künftigen **Gestaltung des Subsidiaritätsprinzips** geht es vor allem um die Abgrenzung der Materien, die von der EU geregelt werden müßten, von denjenigen Aufgaben, die besser von den Mitgliedstaaten zu regeln sind. Eine Lösung dieses Problems könnte beispielsweise darin bestehen, hierüber einen neuzuschaffenden **Kompetenz- und Subsidiaritätsausschuß** entscheiden zu lassen, der sich aus Vertretern des Europäischen Parlaments und der einzelstaatlichen Parlamente zusammensetzt. Ein alternativer Vorschlag sieht hierfür ein **Gremium aus den Präsidenten der nationalen Verfassungsgerichte** vor. Dieser Vorschlag entspräche einer Weiterentwicklung der gegenwärtigen Zusammensetzung des Europäischen Gerichtshofs, dem schon heute viele ehemalige Verfassungsrichter der Mitgliedstaaten angehören.
6. Die **Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft** ist gerade vor dem Hintergrund der anstehenden EU-Erweiterung und der Erfahrungen aus den Terroranschlägen in Amerika zu einer zentralen Frage geworden: Wie soll und vor allem wie kann Europa auf internationaler Ebene seinem politischen Gewicht angemessen agieren? Daß Europa „eine Macht in der globalisierten Welt“ sein sollte, ist bei der übergroßen Mehrheit der Konventsmitglieder unstrittig. Die häufig geäußerte Forderung, daß die Europäische Union „mit einer Stimme sprechen“ müsse, dürfte ebenfalls unproblematisch sein. Zu beantworten bleibt jedoch, *wer* dabei die Außenvertretung bzw. Außen- darstellung der EU wahrnehmen soll.
7. Die Unterschiede der **politischen Kulturen der Mitgliedstaaten** müssen bei der Entwicklung von Verfassungskonzepten ernst genommen werden, damit keine Vorstellungen entwickelt werden, die dem Empfinden der Bürger in ihren jeweiligen Ländern zuwiderlaufen. So können Franzosen mit dem in Deutschland beliebten Begriff des Föderalismus nur wenig anfangen. Ähnliches gilt für den Stellenwert des Nationalstaates, mit dem die Mitglied- staaten unterschiedliche, positive wie negative Erfahrungen verbinden. Möglichkeiten einer Annäherung teilweise divergierender Standpunkte sind



aber durchaus gegeben. Gerade Deutschland und Frankreich scheinen dafür berufen zu sein, einen Verfassungskompromiß zu initiieren, mit dem alle Mitgliedstaaten und die beitragswilligen Staaten leben können.

8. Problematisch ist nach Zustandekommen eines Verfassungsvertrags schließlich auch die Regelung der **Modalitäten der Ratifizierung**. Es geht hierbei um die heikle Frage, wann und mit welchen Mehrheiten ein solcher Vertrag in Kraft treten kann. Konkret: Wie kann verhindert werden, daß das Vertragswerk am Widerstand eines oder weniger Mitgliedstaaten scheitert?

## **7. Ausblick**

Die inneren und äußeren Herausforderungen, die zur Zeit an die Europäische Union gestellt werden, machen eine Reform der EU zwingend erforderlich. Die alten Verfahren helfen nicht mehr weiter. Das hat nicht zuletzt der EU-Gipfel von Nizza deutlich gemacht.

Die Arbeit des Konvents wird deshalb die zukünftige Gestalt der Europäischen Union für lange Zeit prägen. Insbesondere muß der Konvent Antworten finden auf die oben skizzierten Fragen der Reform der Rechtsordnung der Union, der Transparenz politischer Entscheidungen und damit auch der Akzeptanz europäischen Handelns. Nur dann kann die Union die anstehenden Herausforderungen bewältigen.



## **Die Autoren**

**Dr. Burkard Steppacher**, Jg. 1959, Politikwissenschaftler,  
ist Leiter der Europaforschung der Konrad-Adenauer-Stiftung  
und Lehrbeauftragter für Politikwissenschaft an der Universität Köln.

**Prof. Dr. Udo Margedant**, Jg. 1942, Politikwissenschaftler,  
ist Mitarbeiter in der HA Innenpolitik und Soziale Marktwirtschaft  
und apl. Professor an der Bergischen Universität Wuppertal.

	Stand EGV / EUV	EVP	CDU/CSU	EP (Lamassoure)	Kommission	- 6 -
<p><b>Kernfrage 1</b></p> <p><b>Neuordnung der Verträge</b></p> <p><b>Verfassungsentwurf</b></p> <p>Rechtsqualität des Verfassungsentwurf</p> <p><b>Verankerung der Grundrechte</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gliederung der „Verfassung“ in verschiedene Vertragswerke: <ul style="list-style-type: none"> <li>- EU-Vertrag</li> <li>- EG-Vertrag</li> <li>- EGKS-Vertrag</li> <li>- Euratom-Vertrag</li> <li>- Einheitliche Europäische Akte</li> <li>- Protokolle und Erklärungen zu den Verträgen</li> </ul> </li> <li>• <b>Grundrechte</b> im gesamten Vertragswerk verteilt (u.a. Präambel + Art. 6 EUV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Europäische Verfassung</b> Bestandteile: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundrechtscharta</li> <li>- Kompetenzaufteilung</li> <li>- Union – MS</li> <li>- Regelung der institut. Strukturen</li> </ul> </li> <li>• Integration der <b>Grundrechtecharta</b> in die Verfassung mit rechtl. bindender Wirkung (Nr. 25)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einteilung: <b>Verfassungsvertrag</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Grundrechtscharta</li> <li>b) Kompetenzabgrenzung</li> <li>c) Finanzverfassung</li> <li>d) Verfahrensweise der Institutionen (Vorschlag Nr. 6)</li> </ol> </li> <li>⇒ Neben Grundvertrag existiert Einfaches Gemeinschaftsrecht (Sekundärrecht) (Nr. 6)</li> <li>• Integration der <b>Grundrechtecharta</b> in die Verfassung (Nr. 6)</li> </ul>	<p>Für eine an alle Bürger gerichtete Verfassung der Union (Ziff. 3)</p> <p>Vorschlag einer Zweiteilung der Verträge dort: Änderungen durch vereinfachtes Verfahren (Ziff. 10)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschmelzung von EGV und EUV zu einem <b>Verfassungsvertrag</b> (S. 18ff.)</li> <li>• Verfassungsvertrag, der die wesentlichen Bestimmungen der Verträge übernimmt, mit üblichem <b>Ratifikationsverfahren</b> (S. 20)</li> <li>• Für die übrigen Bestimmungen einfachere Änderungsverfahren (S. 20)</li> <li>• Integration der <b>Grundrechtecharta</b> in den Verfassungsvertrag (Nr. 6)</li> </ul>	
Strukturprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität (Art. 5 EGV) ⇒ Vom Gesetzgeber aus polit. Gründen o. Dringlichkeit nicht immer beachtet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität (Nr. 14, 17)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität (Nr. 3a)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität (Erwägungsgründe C, E, F, G, S; Ziff. 1, 11, 32)</li> </ul>		
Selbstverständnis der EU	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen europäischem Bundesstaat (Föderation) und Europäischem Staatenbund (Konföderation)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU baut auf den <b>Nationalstaaten</b> auf (Nr.13)</li> <li>• EU weder Föderation noch Staat im klassischen Sinne (Nr. 29)</li> <li>• EU mit eigener <b>Rechtspersönlichkeit</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU baut auf den <b>Nationalstaaten</b> auf (Nr. 2c)</li> <li>• Staatenverbund (Nr. 2c)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU mit eigener <b>Rechtspersönlichkeit</b> (S. 20)</li> </ul>	

**Anmerkung:** Um die Vergleichbarkeit einzelner Punkte zu erleichtern, weisen **dickgedruckte Wörter** auf das Vorhandensein bestimmter Forderung in mehreren Vorschlägen hin. Damit ist aber noch keine Aussage darüber getroffen, ob diese auch inhaltlich übereinstimmen oder ob sie in entgegengesetzte Richtung tendieren.

Folgende Abkürzungen werden in der Synopse verwendet:

ER	=	Europäischer Rat	K	=	Kommission
R	=	Rat der Europäischen Union	EP	=	Europäisches Parlament
MS	=	Mitgliedstaaten	EuGH	=	Europäischer Gerichtshof

	Stand EGV / EUV	EVP	CDU/CSU	EP (Lamassoure)	Kommission	- 7 -
<p><b>Kernfrage 2</b></p> <p><b>Kompetenzabgrenzung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU neigt aufgrund der Ungenauigkeit der Kompetenzabgrenzung dazu, ihre Kompetenzen auszudehnen bzw. in allzu detaillierter Form tätig zu werden</li> <li>• <b>Unterscheidung</b> von ausschließlicher, konkurrierenden (oder geteilten) und ergänzende Zuständigkeiten</li> <li>• <b>Generalklausel</b> (Art. 95 und 308 EGV) ermöglichen Ausweitung bzw. Anpassung der Unionsaufgaben, ohne daß auf das schwerfällige Verfahren der Vertragsrevision zurückgegriffen werden muß</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufzählung und Bestimmung der Handlungsformen (Nr. 21)</li> <li>• Kompetenzen der EU sind in der Verfassung festgeschrieben und inhaltlich bestimmt ⇒ <b>Enumerationsprinzip</b> (Nr. 17, 18) andernfalls Zuständigkeitsvermutung bei den MS (Nr. 19)</li> <li>• <b>Unterscheidung</b> von alleiniger und geteilter Zuständigkeit (Nr. 21)</li> <li>• <b>Zeitliche Überprüfung</b> der Kompetenzverteilung in regelmäßigen Abständen – kein Ewigkeitscharakter (Nr. 17, 22)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handlungsformen und -instrumente aufgezählt und inhaltlich bestimmt ⇒ <b>Enumerationsprinzip</b> (Nr. 3 d, e)</li> <li>• Kompetenzen der <b>EU</b> müssen ausdrücklich mittels konkreter und klarer Handlungsermächtigung begründet werden (Nr. 3b)</li> <li>• <b>Unterscheidung</b> von ausschließlicher Kompetenz, Grundsatzkompetenz und Ergänzungskompetenz (Nr. 3f)</li> <li>• Vermeidung der <b>Generalklausel</b> Art. 308 EGV und Präzisierung der <u>Binnenmarktklausel</u> Art. 95 EGV (Nr. 3i)</li> <li>• <b>Richtlinien</b> (EU-Rahmengesetz) auf die ursprüngliche Funktion als Rahmenregelung zurückführen. Von den Richtlinien sind die Verordnungen (EU-Gesetze), Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen eindeutig abzugrenzen (Nr. 3e)</li> <li>• <b>Rückverlagerung</b> von Kompetenzen auf die Mitgliedstaaten (Nr. 2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung gemeinschaftlicher Politik muß so <b>dezentralisiert</b> wie möglich verlaufen</li> <li>• Bessere Berücksichtigung der <b>Unterschiedlichkeit lokaler Gegebenheiten</b> (Ziff. 38)</li> <li>• Verteilung der Kompetenzen nach dem <b>Subsidiaritäts-</b> und <b>Verhältnismäßigkeitsprinzip</b></li> <li>• <b>EU</b> nur tätig, wenn sie mit der entsprechenden Kompetenz versehen worden ist.</li> <li>• Beibehaltung von <b>Art. 308 EGV</b> (Ziff. 35)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung gemeinschaftlicher Politik muß so <b>dezentralisiert</b> wie möglich verlaufen</li> <li>• Bessere Berücksichtigung der <b>Unterschiedlichkeit lokaler Gegebenheiten</b> (Nr. 1.1)</li> <li>• Verteilung der Kompetenzen nach dem <b>Subsidiaritäts-</b> und <b>Verhältnismäßigkeitsprinzip</b></li> <li>• <b>EU</b> nur tätig, wenn sie mit der entsprechenden Kompetenz versehen worden ist.</li> <li>• <b>EU-Recht hat Vorrang</b> vor nationalem Recht (S. 21)</li> <li>• Beibehaltung des <b>Art. 308 EGV</b> (S. 22)</li> </ul>	

	Stand EGV / EUV	EVP	CDU/CSU	EP (Lamassoure)	Kommission	- 8 -
Kompetenzen der EU	<p><u>1. Ausschließliche Kompetenz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinsamer Markt und funktionierender Wettbewerb</li> <li>- Gemeinsame Währung</li> </ul> <p><u>2. Geteilte Zuständigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>GASP</b></li> <li>- Justiz (auch polizeilicher Zusammenarbeit)</li> <li>- Verkehr</li> <li>- <b>Einwanderung</b>, Visa, Asyl</li> <li>- Innere Sicherheit</li> <li>- Umwelt</li> <li>- Verbraucherschutz</li> <li>- <b>Agrarpolitik</b></li> <li>- Sozialpolitik</li> <li>- <b>Beschäftigungspolitik</b></li> <li>- Energie, <b>Fremdenverkehr</b></li> <li>- Unionsbürgerschaft</li> <li>- die „Vier Freiheiten“</li> </ul> <p><u>3. Ergänzende Zuständigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheit, Bildung, Kultur</li> <li>- Transeuropäische Netze</li> <li>- Forschung, Entwicklungspolitik</li> <li>- <b>Verteidigungspolitik</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>1. Ausschließliche Kompetenz:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>GASP</b> bzw. gemeinsame Außenvertretung</li> <li>- Gemeinsamer Markt und funktionierender Wettbewerb, Freizügigkeit</li> <li>- Gemeins. Währung</li> <li>- reformierte Agrarpolitik</li> <li>- Sicherung der Grundfreiheiten</li> </ul> </li> <li>• <u>2. Geteilte Zuständigkeit (Kompetenzvermutung bei transnationalem/supranationalem Charakter):</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Justiz</li> <li>- Einwanderung</li> <li>- Innere Sicherheit</li> <li>- <b>Kommunikation</b> und Infrastruktur</li> <li>- Forschung</li> <li>- Umweltpolitik</li> <li>- Gesundheitspolitik (Nr.19, 21)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>1. Ausschließliche Kompetenz:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>GASP</b> bzw. gemeinsame Außenvertretung</li> <li>- Gemeins. Markt und funktionierender Wettbewerb</li> <li>- Gemeinsame Währung</li> <li>- <b>Agrarpolitik</b></li> </ul> </li> <li>• <u>2. Geteilte Zuständigkeit (Kompetenzvermutung bei transnationale/supranationalen Charakter):</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Justiz</li> <li>- <b>Einwanderung</b> (stark eingeschränkt)</li> <li>- Innere Sicherheit</li> <li>- Infrastruktur, Verkehr</li> <li>- Forschung</li> <li>- Umweltpolitik</li> <li>- Gesundheitspolitik (Nr. 1f)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>1. Ausschließliche Kompetenz:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>GASP</b></li> <li>- Außenwirtschaftsbeziehungen</li> <li>- Gemeinsame Währung</li> <li>- Zollpolitik</li> <li>- Regional- u. Kohäsionspolitik</li> <li>- Finanzierung des Haushaltsplanes der EU (Ziff. 22 ff.)</li> </ul> </li> <li>• <u>2. Geteilte Zuständigkeit</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlaß allg. Vorschriften</li> <li>b) EU ergänzend tätig</li> <li>c) Koordination nationaler Politiken</li> <li>- Justiz (Angleichung der Rechtsvorschriften)</li> <li>- Agrarpolitik, Fischerei</li> <li>- Infrastruktur (Verkehr)</li> <li>- Umwelt</li> <li>- Forschung</li> <li>- Sozial- u. Beschäftigungspolitik</li> <li>- Entwicklungspolitik</li> <li>- Einwanderung</li> <li>- Energie (Ziff. 26)</li> </ul> </li> <li><u>3. Ergänzende Zuständigkeiten (Handeln der EU stark eingeschränkt)</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus- und Weiterbildung</li> <li>- Jugend</li> <li>- Zivilschutz</li> <li>- Kultur und Sport</li> <li>- <b>Fremdenverkehr</b> (Ziff. 29)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompetenzen der EU <b>nicht rigide festschreiben</b> (S. 21)</li> <li>Allerdings Kompetenzen in folgenden Bereichen:</li> <li>- Gemeinsamer Markt bzw. gemeinsame Außenvertretung (S.8)</li> <li>- Umweltpolitik, Agrarpolitik, Energie- und Verkehrspolitik, Steuer- und Sozialpolitik (S. 5-6),</li> <li>- gemeinsame Kontrolle der <b>Außengrenzen</b> (Schaffung eines europäischen Korps)</li> <li>- gemeinsame <b>Einwanderungs- und Asylpolitik</b> (S.9)</li> <li>- Wirtschafts- und <b>Haushaltspolitik</b> (S.7), Justiz (<b>Europ. Staatsanwaltschaft</b>) (S.10)</li> </ul>	

	Stand EGV / EUV	EVP	CDU/CSU	EP (Lamassoure)	Kommission	- 9 -
Kompetenzen der Mitgliedstaaten (MS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Kompetenzen</u> der Mitgliedstaaten nicht festgeschrieben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Kompetenzen</u> der MS <b>nicht</b> in der Verfassung festgeschrieben</li> <li>• Mitgliedstaaten verfügen aber <b>automatisch</b> über die Kompetenzen, für die die Union nicht verantwortlich ist. (Nr. 18)</li> <li>• <u>Kompetenzbereiche</u>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Politikbereiche mit gewachsenen Traditionen</li> <li>- Kultur sowie gesamter Bereich der Zivilgesellschaft u. der sozialen Sicherungssysteme</li> <li>- interne Organisation der Mitgliedstaaten</li> <li>- Bildung, Kultur und Sport (Nr.20)</li> </ul>           hier: ggf. europ. Zusammenarbeit         </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Kompetenzvermutung</u> grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten (Nr. 3b)</li> <li>• Mitgliedstaaten verfügen automatisch über die Kompetenzen, die die Union nicht wahrnimmt (Nr. 3f)</li> <li>• <u>Kompetenzbereiche</u>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Politikbereiche mit gewachsenen Traditionen</li> <li>- Kultur sowie gesamter Bereich der Zivilgesellschaft u. der sozialen Sicherungssysteme</li> <li>- Interne Organisation der Mitgliedstaaten</li> <li>- Bildung, Kultur und Sport</li> <li>- <b>Beschäftigungspolitik</b></li> <li>- <b>Einwanderung</b></li> <li>- Ehrenamtl./gemeinnützige Organisationsformen (Nr. 1f)</li> <li>- <b>Fremdenverkehr</b> (Nr. 4 Anlage)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Kompetenzen</u> der Mitgliedstaaten nicht festgeschrieben</li> <li>• Grundsätzliche Zuständigkeit der MS (Ziff. 21)</li> <li>• <u>Kompetenzbereiche</u>: Insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Haushaltspolitik</b> der MS</li> <li>- territoriale Organisation des Staates (vgl. Ziff. 21 u. 30)</li> </ul> </li> </ul>		

	Stand EGV / EUV	EVP	CDU/CSU	EP (Lamassoure)	Kommission	- 10 -
<p><b>Kernfrage 3</b></p> <p><b>Reform der Institutionen</b></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermischungen zwischen <b>legislativen</b> und <b>exekutiven</b> Kompetenzen müssen abgebaut werden. (Nr. 29)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammensetzung und Arbeitsweise der Institutionen müssen <b>demokratischen</b> Erfordernissen entsprechen (Nr. 2d)</li> <li>• Ziel: Machtgleichgewicht der Unionsorgane (Nr. 5a)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klare Trennung von <b>Legislative</b> und <b>Exekutive</b> (Ziff. 12 ff.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rechtsvorschriften:</b> keine Aufsplitterung des <b>Initiativrechts, Mitentscheidungsverfahren, qualifizierte Mehrheit,</b> Überwachung durch <b>EuGH</b> (S. 10,24)</li> </ul>	
Europäisches Parlament (EP)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsrecht</li> <li>• Eingeschränktes <b>Gesetzesinitiativrecht</b> (EP kann K lediglich dazu auffordern)</li> <li>• Interpellationsrecht (Art. 197 EGV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EP soll dem R als <b>Gesetzgebungsorgan</b> gleichgestellt werden, incl. Haushaltskompetenz (Nr. 30, 33)</li> <li>• Zusammensetzung des EP nach der Bevölkerungsverteilung (Mindestzahl von Sitzen für kleinere MS (Nr. 31)</li> <li>• Abgeordnetenwahl auf Grundlage von gemeinsamem Europ. Wahlgesetz; Kandidatenauswahl der Parteien nach demokrat. Gesichtspunkten (Nr. 32)</li> <li>• Wahl des <b>K.-Präsid.</b> und der gesamten K durch EP; R muß dieses Votum durch Mehrheit bestätigen (Nr. 41)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gesetzgebung</b> obliegt EP und R gemeinsam (Nr. 5b)</li> <li>• Informations- und <b>Gesetzesinitiativrecht</b> (Nr. 5c,f)</li> <li>• Wahl des <b>K -Präsid.</b> und der gesamten K durch EP; R muß dieses Votum durch Mehrheit bestätigen (Nr. 5d)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EP und R <b>Legislative</b> (Ziff. 12)</li> </ul>		
Europäischer Rat (ER)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einstimmigkeit</b></li> <li>• Entscheidungen des ER in der Regel nicht <b>öffentlich</b></li> </ul>					



	Stand EGV / EUV	EVP	CDU/CSU	EP (Lamassoure)	Kommission	- 11 -
Rat der europäischen Union (R)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• R <b>legislative</b> und <b>exekutive</b> Funktion</li> <li>• <b>qualifizierte Mehrheitsentscheidungen</b> im R die Regel</li> <li>• R unterliegt der Kontrolle des EuGH (Art. 230 EGV)</li> <li>• Entscheidungen im R in der Regel nicht <b>öffentlich</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung des R auf <b>legislativer</b> Funktion; keine Exekutivfunktion; Rat als 2. Kammer (Kammer der MS) (Nr. 35-37)</li> <li>• <b>Mehrheitsentscheidungen</b> im R die Regel (Nr. 38)</li> <li>• <b>Einstimmigkeitsprinzip</b> lediglich bei Vertragsänderungen, Aufnahme neuer Mitglieder, weitreichender Neuverteilung finanzieller Mittel, sowie Entscheidungen über eigene Ressourcen (Nr. 38)</li> <li>• Tagung des R <b>öffentlich</b> (Nr. 35)</li> <li>• Senkung der Zahl der <b>Fachministerräte</b> (Nr.39)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• R als <b>Gesetzgeber</b> (Legislativrat) (Nr. 5g), bei intergouvernementaler Zusammenarbeit ist er Exekutivrat (Nr. 5f)</li> <li>• <b>qualifizierte Mehrheitsentscheidungen</b> des Rats im Bereich vergemeinschafteter Zuständigkeiten (Nr. 5e)</li> <li>• Gesetzesinitiativrecht (Nr. 5)</li> <li>• <b>Einstimmigkeitsprinzip</b> bei Exekutivratsentscheidungen (Nr. 5f)</li> <li>• Inanspruchnahme der Generalklausel Art. 308 EGV oder den Eigenmittelbeschlüssen (Nr. 5e)</li> <li>• Tagung des R <b>öffentlich</b> (Nr. 5g)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• R hat <b>legislative</b> Funktion (Ziff. 12)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen</b> im R (S. 6)</li> </ul>	
Kommission (K)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• K ist <b>Exekutive</b> und besitzt das alleinige <b>Gesetzesinitiativrecht</b></li> <li>• <b>K-Präsident</b> ist bei der Ernennung seiner Kommissare von den Regierungen der MS und dem EP abhängig</li> <li>• <b>Zahl der Kommissare</b> kann vom R mit Einstimmigkeit geändert werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• K ist <b>Exekutive</b> (Nr. 40)</li> <li>• <b>K-Präsident</b> bestimmt Kommissare selbst (Nr. 42)</li> <li>• Wahl des <b>K-Präsidenten</b> und der gesamten K durch EP; R muß dieses Votum durch Mehrheit bestätigen (Nr. 41)</li> <li>• Die Aufgabe des <b>Generalsekretariats</b> des R sollte von der Kommission übernommen werden (Nr. 43)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• K ist <b>Exekutive</b>, Recht zur <b>Gesetzesinitiative</b> (Nr. 5c,d)</li> <li>• <b>K-Präsident</b> bestimmt Kommissare selbst (Nr. 5d)</li> <li>• Wahl des <b>K-Präsident</b> und der gesamten K durch EP; R muß dieses Votum durch Mehrheit bestätigen (Nr. 5d)</li> <li>• <b>Zahl der Kommissare</b> zahlenmäßig begrenzt (Nr. 5d)</li> <li>• Bei der intergouvernementalen Zusammenarbeit fungiert die K als Sekretär des R (Nr. 5f)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• K ist <b>Exekutive</b> (Ziff. 7)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumente zur <b>Koordinierung der Wirtschaftspolitik</b> (insb. bei der Abweichung eines MS) müssen auf Initiative der K erarbeitet werden, anstelle einfacher Empfehlungen, von der der R mit einfacher Mehrheit abweichen kann (S. 7-8)</li> </ul>	

	Stand EGV / EUV	EVP	CDU/CSU	EP (Lamassoure)	Kommission	- 12 -
Rolle der nationalen Institutionen, Gebietskörperschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Einfluß der <b>nationalen Parlamente</b> auf die Arbeit der EU ist gering</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine spezielle Rolle der <b>nationalen Parlamente</b> innerhalb der EU ist nicht vorgesehen. Die nationalen Parlamente sollten aber ihre Kontrollfunktionen gegenüber ihren Regierungen in europäischen Angelegenheiten verstärken (Nr. 28)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung eines Status „Partnerregion der Union“, der für die von den einzelnen MS benannten <b>Gebietskörperschaften</b> gilt und die folgende Rechte besitzen sollen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Recht auf Anhörung durch K</li> <li>- Vertretung im ADR</li> <li>- Anrufung des EuGH bei Kompetenzkonflikten (Ziff. 38 ff.)</li> </ul> </li> </ul>		
Verfassungsgericht / Europäischer Gerichtshof (EUGH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>EuGH</b> wacht über die Auslegung und Anwendung des EG/EU-Vertragwerkes und entscheidet bei Streitigkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidung von Streitigkeiten über Kompetenzverteilung durch ein <b>Verfassungsgericht</b>/ eine Verfassungskammer (Nr. 24)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen von Kompetenzstreitigkeiten durch einen <b>Kompetenzenrat</b> des <b>EuGH</b> (darin auch Beteiligung nationaler Verfassungsrichter) (Nr. 5i)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>EuGH</b> als Verfassungsgerichtshof</li> <li>• Klage gegen eine Rechtsvorschrift schon vor dessen Inkrafttreten (bei Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes) (Ziff. 41 ff.)</li> </ul>		
Verfassungsänderungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder <b>Mitgliedstaat</b> oder die K können dem R Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die EU beruht, vorlegen (Art. 48 EUV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Volle Beteiligung von EP, nationalen Parlamenten und Kommission (Nr. 10); Verantwortung verbleibt bei den <b>Mitgliedstaaten</b> (Nr. 15)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mitgliedstaaten</b> behalten die alleinige Zuständigkeit für Vertragsänderung, die der Ratifizierung bedürfen (Nr. 5h)</li> </ul>			

	<b>Stand EGV / EUV</b>	<b>EVP</b>	<b>CDU/CSU</b>	<b>EP (Lamassoure)</b>	<b>Kommission</b>	<b>- 13 -</b>
--	------------------------	------------	----------------	------------------------	-------------------	---------------

	Stand EGV / EUV	EVP	CDU/CSU	EP (Lamassoure)	Kommission	- 14 -
<p><u>Weitere Kernfragen</u></p> <p><b>Erweiterung der EU</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU der 27 bis 2005 prinzipiell möglich</li> <li>• Jeder europäische Staat kann Mitgliedschaft in EU beantragen (Art. 49 EUV), sofern er die in Art. 6 (1) EUV und Art. 4 (1) EGV niedergelegten Grundsätze der EU akzeptiert. Aufnahme nach Zustimmung des R (einstimmig) und EP (absolute Mehrheit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Die geographische Ausdehnung der EU darf ihre Integrationskraft nicht überfordern“ ⇒ Daher auch andere Formen institutioneller Kooperation unterhalb der Ebene der Vollmitgliedschaft (z.B. „Europäische Partnerschaft“ nach dem Modell der EWR (Nr. 6)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitrittsverträge benötigen die Zustimmung des EP (Nr. 5h)</li> </ul>			
<p><b>Integrationsqualität</b></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integration beruht auf Solidarität aber auch auf Wettbewerb.</li> <li>• Wirtschaftlicher und sozialer Wandel verlangen nach angemessener <b>Flexibilität der Verträge</b> (Nr. 22)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prinzip der <b>Unionstreue</b> (Nr. 10 EGV) gilt nicht nur zu Gunsten der EU, sondern auch umgekehrt zu Gunsten der Mitgliedstaaten (Nr. 3l)</li> <li>• Weiterhin auch <b>intergouvernementale</b> Zusammenarbeit (Nr. 3c)</li> <li>• Instrumente der „verstärkten Zusammenarbeit“ und des „Opting out“ (Nr. 3d)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ausnahmeregelungen</b> die bestimmten Mitgliedstaaten eingeräumt wurden (z.B. für Politikfelder, die mit der Freizügigkeit der Person zusammenhängen), müssen kritisch überprüft werden (S. 19)</li> </ul>	
<p><b>Wichtige Politikfelder:</b> Innen- und Rechtspolitik</p>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grad der <b>polizeiliche Zusammenarbeit</b> ausreichend (Nr. 6 Anlage)</li> <li>• Keine Übertragung originärer Ermittlungsaufgaben mit exekutiven Befugnissen auf <b>EUROPOL</b> ⇒ polizeiliche Aufgaben / Befugnisse sind Sache der Mitgliedsstaaten (Nr. 6 Anlage)</li> <li>• <b>justitielle Zusammenarbeit</b> ⇒ d.h. Schaffung gemeinschaftsweiter Rechtsgrundlagen zu Bereichen mit grenzüberschreitender Bedeutung (Anl. Nr.7)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Europ. Staatsanwaltschaft</b></li> <li>• <b>Europ. Grenzpolizei</b></li> <li>• <b>polizeiliche Zusammenarbeit</b> ergänzend <b>EUROPOL</b> und <b>EUROJUST</b> (S. 11)</li> <li>• Zivil- und strafrechtliche Zusammenarbeit bei grenzübergreifende Aktivitäten</li> <li>• Definition des rechtlichen Gehaltes der <b>Unionsbürgerschaft</b> (S.11)</li> </ul>	

	Stand EGV / EUV	EVP	CDU/CSU	EP (Lamassoure)	Kommission	- 15-
Außenpolitik			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Folgende Bereiche für die Zuständigkeit der EU <ul style="list-style-type: none"> <li>- Außenhandelspolitik</li> <li>- Währungspolitik</li> <li>- militär. u. zivile Weltraumpolitik</li> <li>- Außenvertretung der EU</li> <li>- Abkommen mit Drittstaaten</li> </ul> </li> <li>• In Bereichen, die derzeit noch intergouvernemental geordnet sind (milit. Beistandsgarantien, GASP, Entwicklungspolitik usw.), sollen die Instrumente der „<b>verstärkten Zusammenarbeit</b>“, der „<b>konstruktiven Enthaltung</b>“ oder des „<b>opting out</b>“ zum Zuge kommen.</li> <li>• Ämter des <b>Kommissar</b> für Außenbeziehungen und des <b>Hohe Vertreter</b> des R für GASP werden in Personalunion besetzt (Anl. Nr. 16)</li> </ul>		<p>Aufgabenzusammenlegung des <b>Hohen Vertreters</b> für GASP und des <b>Kommissars</b> für Außenbeziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>einheitliche Präsentation</b> der gemeinsamen Interessen bzw. GASP</li> <li>• <b>Hoher Vertreter</b> für GASP nimmt die Aufgabe der globalen Abstimmung der Initiativen wahr und hat eine Leitungsfunktion im Krisenmanagement</li> <li>• der GASP entsprechende Instrumente in die Hand geben</li> <li>• <b>Mehrheitsentscheidungen</b> die Regel, <b>Einstimmigkeit</b> nur bei besonderen Verfahren in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik (S.11 u. 17)</li> </ul>	
Finanzverfassung			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuordnung der EU-Finanzierung auf Grundlage von am wirtschaftlichen Wohlstand (BIP in Kaufkraftstandards) ausgerichteten Beträge (Nr. 3n)</li> <li>• Ablösung der Struktur- und Kohäsionsfonds durch einen Solidaritätsfond (Nr. 3n)</li> </ul>			
Ziel der Reform / Verfassung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Demokratische, transparente und handlungsfähigere EU (Nr. 9, 16, 29)</li> <li>• Bürgernähe (Nr. 27, 29)</li> <li>• Schaffung weiterer Behörden und Beauftragtenpositionen in der EU muß verhindert werden. (Nr. 43)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Demokrat., transparente u. handlungsfähigere EU (Nr. 2)</li> <li>• Bürgernähe (Nr. 2a)</li> <li>• Konzentration der EU auf europäische Kernaufgaben ⇒ Übertragung von weiteren Zuständigkeiten auf die EU, aber auch Rückübertragung von Zuständigkeiten auf die Mitgliedstaaten (Nr. 2)</li> </ul>			